

17.10.89

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Achte Verordnung zur Änderung der Milch-Mitverantwortungs- abgabeverordnung

A. Zielsetzung

Erzeuger in benachteiligten Gebieten sind für Milchlieferungen ab dem 1. April 1989 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1113/89 von der bisher erhobenen ermäßigten Milch-Mitverantwortungsabgabe befreit.

Die Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung soll an das geänderte EG-Recht angepaßt werden.

B. Lösung

Soweit nach der geltenden Mitverantwortungsabgabeverordnung Erzeuger mit Betriebssitz oder einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von mindestens 50 vom Hundert in einem benachteiligten Gebiet für eine Höchstmenge (60 000 kg) im Milchwirtschaftsjahr die ermäßigte und für die restliche Menge die volle Mitverantwortungsabgabe zu zahlen haben, wird nunmehr bestimmt, daß diese Erzeuger von der Abgabe befreit sind.

Die Bescheinigung, die bisher dem Nachweis der Abgabeermäßigung diente, soll nunmehr für den Nachweis der Abgabefreiheit dienen.

Ferner enthält die Verordnung notwendige Folgeänderungen aus der Umstellung von der Abgabeermäßigung auf die Abgabefreiheit.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die öffentlichen Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) werden durch die Verordnung nicht berührt.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten, da die geplanten Änderungen sich nur auf Erzeuger in benachteiligten Gebieten erstrecken und insofern keine wesentliche Beeinflussung des Marktpreises hervorgerufen wird.

Bundesrat

Drucksache 565/89

17.10.89

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Achte Verordnung zur Änderung der Milch-Mitverantwortungs-
abgabeverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 680 40 - Mi 51/89

Bonn, den 17. Oktober 1989

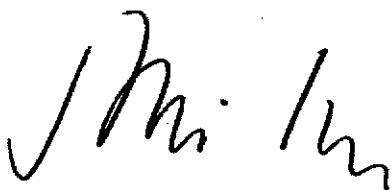
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Achte Verordnung zur Änderung der Milch-
Mitverantwortungsabgabeverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Achte Verordnung zur Änderung der Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung

Vom

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1987 (BGBl. I S. 2247, 2362) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

" (2) Abgabeschuldner im Sinne dieser Verordnung sind alle Erzeuger mit Ausnahme derjenigen,

1. deren Betriebssitz in einem abgegrenzten Berggebiet oder in einem benachteiligten Gebiet oder
2. deren landwirtschaftliche Nutzfläche mindestens zu 50 vom Hundert in einem benachteiligten Gebiet

gelegen ist."

2. § 3 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "-Abgabeermäßigung" gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden die Worte "eines Berggebietes" und "von Berggebieten" jeweils durch die Worte "eines abgegrenzten Berggebietes" ersetzt; die Absatzbezeichnung wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Nachweis der vollständigen oder teilweisen Abgabefreiheit".

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"1. im Falle der vollständigen Abgabefreiheit, das Vorliegen einer der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 genannten Bedingungen,

2. im Falle der teilweisen Abgabefreiheit, zu welchem Vomhundertsatz die dem Betrieb dienende Gesamtfutterfläche in einem abgegrenzten Berggebiet liegt (§ 3 a)."

- bb) Nummer 3 wird gestrichen.

- c) Absatz 3 wird gestrichen.

- d) Absatz 5 wird Absatz 3; in ihm werden die Worte "oder für eine Abgabeermäßigung" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeines

Erzeuger in benachteiligten Gebieten, die bisher eine ermäßigte Milch-Mitverantwortungsabgabe zu zahlen hatten, wurden ab dem 1. April 1989 mit Verordnung (EWG) Nr. 1113/89 vom 27. April 1989 (ABl. EG Nr. L 118 S. 5) von der Abgabe befreit.

Entsprechend sollen die §§ 3, 3 a und 4 der Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung vom 25. August 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1987 (BGBl. I S. 2247, 2362) angepaßt werden.

Die öffentlichen Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) werden durch die Verordnung nicht berührt.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten, da die geplanten Änderungen sich nur auf Erzeuger in benachteiligten Gebieten erstrecken und insofern keine wesentliche Beeinflussung des Marktpreises hervorgerufen wird.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch diese Vorschrift wird die bestehende Abgabefreiheit für Erzeuger in abgegrenzten Berggebieten um die Abgabefreiheit für Erzeuger in benachteiligten Gebieten erweitert.

Zu Nummer 2 und 3

Durch diese Vorschriften wird als Folgeänderung die bisherige Abgabeermäßigung für Erzeuger in benachteiligten Gebieten gestrichen und vorgesehen, daß die Bescheinigung, die bisher dem Nachweis der Abgabeermäßigung diente, nunmehr dem Nachweis der Abgabefreiheit dient.

565/89

- 5 -

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Ermächtigungsgrundlagen

Rechtsgrundlage der Verordnung sind die in der Präambel genannten Vorschriften.

01.12.89

Beschluß
des Bundesrates

zur

Achten Verordnung zur Änderung der Milch-Mitverantwortungs-
abgabeverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 607. Sitzung am 1. Dezember 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.